

POSITION STATEMENT

Kabinettsentwurf zur TKG-Novelle 2011

Stellungnahme des Telecommunications, Internet, and Media (TIM)
Committee der American Chamber of Commerce in Germany e.V.

Mai 2011

Das Bundeskabinett hat am 2. März 2011 den Gesetzentwurf zur Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere die Vorgaben der beiden Richtlinien „Better Regulation“ und „Citizens Rights“ umgesetzt und der Verbraucherschutz weiter gestärkt werden. Obgleich die Amerikanische Handelskammer in Deutschland (AmCham Germany) eine konsistente und zügige Umsetzung der europäischen Richtlinien begrüßt, so sieht sie gleichzeitig den deutschen Gesetzgeber gefordert, die Gelegenheit auch dafür zu nutzen, durch einige klare gesetzgeberische Abgrenzungen die Rechtssicherheit für alle Verpflichteten zu erhöhen und die bereits erreichten regulatorischen Erfolge abzusichern.

I. Klare Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftskunden erforderlich

Anforderungen von privaten Endkunden (Verbrauchern) an Telekommunikation unterscheiden sich heute ganz erheblich von den Anforderungen, die Geschäftskunden und Behörden an Telekommunikationsdienstleistungen stellen. Geschäftskunden fragen maßgeschneiderte, nationale und häufig auch grenzüberschreitend stabil verfügbare, flexible und hochqualitative TK-Dienste nach und verhandeln diese Leistungen wie auch die Preise individuell. Eine Vielzahl mit dem Ziel des Verbraucherschutzes motivierter gesetzlicher Vorgaben – die zu Gunsten ihrer eigentlichen Zielgruppe auch sinnvoll sein mögen – erweisen sich bei fehlender Differenzierung zwischen diesen Endkundengruppen in der Praxis jedoch als hinderlich. Wenn im TKG nicht zwischen Angeboten für Verbraucher und solchen für Geschäftskunden bzw. Behörden unterschieden wird oder Ausnahmen für diese Kundengruppen bei maßgeschneiderten Angeboten eröffnet werden, erweisen sich insbesondere die neuen Vorgaben der §§ 45, 45n, 45o, 46 TKG als unnötig hinderlich.

Gleiches gilt auch im Rahmen der Umsetzung der Mindestvorgaben zu Transparenz und Mindestqualitäten. Regulatorische Entscheidungen sollten stets die unterschiedlichen Kundenbedürfnisse und die darauf ausgerichteten Angebote berücksichtigen können. Die TKG-Novelle sollte viel stärker als bisher die Möglichkeit zu solchen sachgerechten Differenzierungen eröffnen.

II. Verbraucherschutz nicht überwiegend zu Lasten der Wirtschaft

Obgleich AmCham Germany den Sinn und die Notwendigkeit verbraucher-schützender Vorschriften dem Grundsatz nach anerkennt, darf Verbraucherschutz nicht eine Interpretation erfahren, die nicht mehr dem Schutzgedanken verpflichtet ist, sondern lediglich eine sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Wirtschaft bedeuten würde. Gerade im Bereich der Universaldienstverpflichtungen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wirtschaft bereits in erheblichem Maß zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben herangezogen wird, ohne die eigentlich gebotene Kostenerstattung durch den Staat zu erhalten.

Insbesondere im Hinblick auf die aktuelle politische Diskussion um den Breitbandausbau und die Forderung, eine flächendeckende Breitbandversorgung mit 50MBit/s bis 2018 durchzusetzen, sei daran erinnert, dass solche Leistungen, wenn in einer Marktwirtschaft gefordert, auch von der Politik oder dem Leistungsempfänger zu bezahlen sind und nicht zu Lasten der Unternehmen gesetzlich verordnet werden können.

III. Erreichte regulatorische Erfolge erhalten

Gerade im Bereich der Investitionsförderung im Zuge des Breitbandausbaus ist streng darauf zu achten, dass die erreichten regulatorischen Erfolge erhalten bleiben und keine Re-Monopolisierung zur Folge haben.

Dies gilt es insbesondere auch hinsichtlich der Netze der nächsten Generation im Auge zu behalten. Der Aufbau dieser Netze erfolgt durch verschiedenste Investoren nicht etwa flächendeckend, sondern jeweils regional. Parallele Glasfasernetze wird es mangels Rentabilität kaum geben. Der Gesamtnutzen dieser neuen Infrastrukturen wird daher maßgeblich davon abhängen, dass diese Netze interoperabel sind, keine neuen regionalen Monopole entstehen und damit die Kunden nach wie vor Wahlfreiheit besitzen. Voraussetzung ist, dass offene und standardisierte Netzzugänge von und zu allen Glasfasernetzen existieren. Diese gegenseitigen Netzzugänge sollten vorrangig zu kommerziellen Bedingungen auf freiwilliger Basis etabliert werden. Hierzu gibt es einen breiten Konsens in der Branche. Dieser Open-Access-Gedanke bedarf jedoch zu seiner konsequenten Wirksamkeit letztlich auch einer absichernden Verankerung im Rahmen der TKG-Novelle. Nur so kann letztlich wirksam ein Flickenteppich nicht-interoperabler Glasfasernetze, der die Wahlfreiheit für Endkunden einschränken würde, verhindert werden.

Die festgeschriebenen Regulierungsziele des § 2 TKG müssen stets *gleichberechtigt* in die regulatorische Betrachtung einbezogen werden und dürfen nicht zu Lasten eines funktionsfähigen Wettbewerbs für alle Marktbeteiligten verschoben werden. Dies gilt insbesondere auch für die geplante stufenweise Einführung von kostenfreien Warteschleifen. Die zu schaffende Regelung muss neben den Interessen der Verbraucher auch die technische Machbarkeit sowie die Interessen aller an der Erbringung von Call-Center-Dienstleistungen beteiligten Unternehmen der IKT-Branche zu einem sinnvollen Ganzen vereinen.

IV. Nutzung bestehender Kompetenzen

Die BNetzA ist seit ihrer Gründung infolge jahrelanger Regulierungsarbeit, insbesondere durch die Marktabgrenzungs- und Marktanalyseverfahren sowie Missbrauchsverfahren, zu einer allseits anerkannten kompetenten Entscheidungsträgerin in der Regulierung der Telekommunikationsmärkte geworden.

Dieses Konzept sollte gerade vor dem Hintergrund des zügigen technologischen Wandels und der entsprechend schnellen Entwicklung der Märkte beibehalten werden. Zur Wahrung der Planungs- und Rechtssicherheit sollte die BNetzA als kompetente Behörde in diesen Bereichen unter Beibehaltung der etablierten Verfahren weiter entscheiden können, ohne neu entstehende oder entstandene behördliche Stellen einbeziehen zu müssen.

V. Datenschutz

Der Kabinettsbeschluss sieht die Streichung des § 92 TKG vor, welcher die Regelung der Datenübermittlung an ausländische, nicht öffentliche Stellen vorsah. Die Streichung wurde in der aktuellen Diskussion von einigen Institutionen scharf kritisiert, was in dieser Form nicht nachvollzogen werden kann.

AmCham Germany weist in diesem Zusammenhang auf die bestehenden strengen Vorgaben des BDSG hin, welche auch auf den Umgang mit Daten im TK-Bereich anwendbar sind. Insoweit erachtet AmCham Germany es als positiv, den gesetzlichen Regelungsbereich des Datenschutzes übersichtlich in einem einheitlichen Gesetz zu belassen.

Kontakt AmCham Germany Telecommunications, Internet, and Media (TIM) Committee

Chairman

Mike Cosse, Leiter Politik, Microsoft Deutschland GmbH

Co-Chair

Dr. Nikolaus Lindner, LL.M., Leiter Government Relations Deutschland, eBay GmbH

Co-Chair

Dr. Gunnar Bender, Leiter Unternehmenskommunikation & Politik,
Mitglied der Geschäftsleitung, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Staff Contact

Julia Pollok, M.A.
Manager, Government Relations
Leiterin Regierungsbeziehungen
American Chamber of Commerce in Germany e.V.
Charlottenstrasse 42, 10117 Berlin
T +49 30 288789-24
F +49 30 288789-29
E jpollok@amcham.de